

Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Die Kammerversammlung hat am 23.05.2018 nachfolgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von den Kammermitgliedern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Briefwahl (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BRAO in der Fassung vom 01.07.2018) gewählt. Der Wahlausschuss kann in Abweichung von Satz 1 nach Anhörung des Präsidiums die Durchführung einer elektronischen Wahl beschließen.
 - (2) Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und zum Zeitpunkt des Versands der Wahlunterlagen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer sind.
 - (3) Die Wahl erfolgt gemäß § 10 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer getrennt nach den LG-Bezirken Hechingen, Ravensburg, Rottweil und Tübingen.
 - (4) Jeder Wahlberechtigte hat für jeden LG-Bezirk nur so viele Stimmen, wie für den betreffenden LG-Bezirk Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gibt er für den LG-Bezirk mehr Stimmen ab, ist seine Stimmabgabe für diesen LG-Bezirk ungültig.
 - (5) Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - (6) Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu dieser Wahl erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) und die Website der Rechtsanwaltskammer, sofern diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- Mitgliedern, die Kammermitglieder sein müssen und keine Wahlbewerber oder aktuelle Vorstandsmitglieder sein dürfen. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter.
 - (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich Wahlleiter oder dessen Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. In Eilfällen darf der Wahlausschuss seine Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren einschließlich Telefax, E-Mail oder beA fassen, wenn alle Mitglieder des Wahlausschusses einverstanden sind. Enthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters oder bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters. Beschlüsse des Wahlausschusses werden durch den Wahlleiter oder seinen Stellvertreter dem Betroffenen durch einfachen Brief bekannt gegeben.
 - (4) Über den Verlauf der Sitzungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 - (5) Der Kammervorstand hat den Mitgliedern des Wahlausschusses jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und gegebenenfalls die erforderliche Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
 - (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 76 BRAO).
 - (7) Der Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Rechtsanwaltskammer.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand wählt einen Wahlausschuss für die Leitung und Durchführung der Wahl. Der Wahlausschuss besteht aus 3

§ 3 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Dauer der Wahlfrist (erster und letzter Zeitpunkt der Stimmabgabe), die mindestens 6, höchstens 15 Werktage betragen soll
 - b) Erstellung des Wählerverzeichnisses
 - c) Fertigung der Wahlbekanntmachungen
 - d) Entscheidung über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis
 - e) Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
 - f) Entscheidung über Wahlanfechtungen.
- (2) Der Wahlausschuss darf zur Durchführung seiner Aufgaben die Einrichtungen der Rechtsanwaltskammer und im Einvernehmen mit dem Präsidenten auch Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer als Wahlhelfer in Anspruch nehmen. Die Wahlhelfer sind durch den Wahlleiter zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4

Erste Wahlbekanntmachung

Die erste Wahlbekanntmachung enthält:

- a) den Ort, die Dauer und die Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Angaben zu den Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer (§ 6 Abs. 1),
- b) die Frist für den Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses,
- c) die Aufforderung an die Wahlberechtigten, Wahlvorschläge einzureichen, sowie die für die Einreichung geltende Form und Frist (§ 9),
- d) die Zahlen über die Zusammensetzung der zu wählenden Vorstandsmitglieder und
- e) einen Hinweis auf § 9 Abs. 8.

§ 5

Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss legt den Stichtag für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis fest.

- (2) In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Anschrift der Zulassungskanzlei und Mitgliedsnummer aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Vermerke sowie für Berichtigungen und Bemerkungen.
- (3) Nach Beginn der Auslegungsfrist sind Änderungen des Wählerverzeichnisses nur noch auf rechtzeitigen Einspruch hin zulässig (§ 7). Offensichtliche Unrichtigkeiten des Wählerverzeichnisses darf der Wahlausschuss beheben, soweit sie nicht Gegenstand eines Einspruchsverfahrens sind. Änderungen sind in der Spalte „Bemerkungen“ zu erläutern.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann auch im automatisierten Verfahren erstellt werden.

§ 6

Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer während der üblichen Geschäftszeiten zur persönlichen Einsicht durch die Wahlberechtigten für die Dauer von 2 Wochen ausgelegt.
- (2) Der Wahlausschuss bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer für die Aufsicht während der Auslegungsfrist 2 Mitarbeiter der Geschäftsstelle zu Wahlhelfern. § 3 Abs. 2 S. 2 gilt entsprechend.
- (3) Das Wählerverzeichnis darf während der Auslegungszeit nicht aus der Geschäftsstelle entfernt werden und ist nach Dienstschluss sorgfältig zu verschließen.
- (4) Eintragungen in dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte sind unzulässig.

§ 7

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.

- (2) Der Wahlausschuss entscheidet innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch. Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, ist dieser vor der Entscheidung zu hören.
- (3) Ist der Einspruch begründet oder wird die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses von Amts wegen festgestellt, so hat der Wahlausschuss das Wählerverzeichnis zu berichtigen.
- (4) Die Entscheidung des Wahlausschusses ist dem Einspruchsführer und dem Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Die Entscheidung ist für die Durchführung der Wahl endgültig.

§ 8

Feststellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach Ablauf der Auslegungsfrist das Wählerverzeichnis fest. Erhält der Wahlausschuss vorher Kenntnis davon, dass ein im Wählerverzeichnis aufgeführtes Mitglied der Rechtsanwaltskammer die Mitgliedschaft verloren hat oder eine nicht aufgeführte Person die Mitgliedschaft erworben hat, ist dem durch Streichung oder Hinzufügung im Wählerverzeichnis Rechnung zu tragen.
- (2) Offensichtliche Unrichtigkeiten in dem nach Abs. 1 festgestellten Wählerverzeichnis darf der Wahlleiter jederzeit beheben.

§ 9

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt den Zeitraum für die Einreichung der Wahlvorschläge. Der Zeitraum muss mindestens 25 Kalendertage betragen.
- (2) Jedes im Wählerverzeichnis eingetragene Mitglied der Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, Wahlvorschläge einzureichen oder bestehende Wahlvorschläge zu unterstützen.
- (3) Wahlvorschläge müssen spätestens am letzten Tag des gemäß Abs. 1 bestimmten Zeitraums schriftlich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingereicht werden. Der Wahlvorschlag soll auf einem beim Wahlausschuss anzufordernden Formblatt eingereicht werden. Der

Eingang eines Wahlvorschlags ist durch einen Wahlhelfer zu dokumentieren und dem Wahlleiter zu übermitteln.

- (4) Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten und muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Vor- und Familienname sowie die Anschrift der Zulassungskanzlei des Unterstützers müssen neben seiner Unterschrift auf dem Wahlvorschlag eindeutig erkennbar sein.
- (5) Jeder Wahlberechtigte darf mehrere Wahlvorschläge einreichen oder unterstützen, maximal so viele, wie Vorstandsplätze für den betreffenden LG-Bezirk (§ 1 Abs. 3) neu zu besetzen sind. Jeder Wahlberechtigte darf sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- (6) Es dürfen nur Bewerber vorgeschlagen werden, die selbst wählbar sind (§§ 65, 66 BRAO).
- (7) Sofern sich der Bewerber nicht selbst zur Wahl vorgeschlagen hat, ist dem Wahlvorschlag die von dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Einverständniserklärung beizufügen, aus der Vor- und Familienname sowie Anschrift der Zulassungskanzlei des Bewerbers ersichtlich sind. Zusätzlich hat der Bewerber die Erklärung abzugeben, dass ihm Umstände, die seine Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.
- (8) Hat ein Wahlberechtigter mehr Wahlvorschläge eingereicht oder unterstützt als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, werden sämtliche von ihm abgegebenen oder unterstützten Wahlvorschläge gestrichen. Hierauf ist in der ersten Wahlbekanntmachung besonders hinzuweisen.

§ 10

Zweite Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuss prüft, ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingegangen und vollständig sind und den Vorgaben dieser Wahlordnung entsprechen.
- (2) Wahlvorschläge, die den §§ 65 Nr. 1 und 2, 66 BRAO sowie den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind ungültig.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf des für die Einreichung von Wahlvorschlägen

festgelegten Zeitraums (§ 9 Abs. 1). Die Entscheidung über die Zulassung ist den Bewerbern bekanntzugeben. Im Falle der Nichtzulassung ist die Entscheidung zu begründen. Die Entscheidung über die Zulassung ist für die Aufstellung der Bewerber endgültig.

- (4) Nach Abschluss der Prüfung hat der Wahlausschuss den Wahlberechtigten die Namen der zur Wahl zugelassenen Bewerber bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist durch die zweite Wahlbekanntmachung für jeden LG-Bezirk in alphabetischer Reihenfolge mitzuteilen. Die zweite Wahlbekanntmachung darf abweichend von § 1 Abs. 6 auch nur durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

§ 11 Wahlunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der zur Wahl zugelassenen Bewerber werden die Wahlunterlagen nach Anweisung des Wahlausschusses gefertigt.
- (2) Der Stimmzettel enthält die Namen der Bewerber, die vom Wahlausschuss zugelassen wurden. Die Bewerber werden auf dem Stimmzettel getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den einzelnen LG-Bezirken aufgeführt. Der Stimmzettel enthält ferner den Familiennamen, Vornamen und die Anschrift der Zulassungskanzlei der Bewerber.

§ 12 Stimmabgabe bei der Briefwahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Wahlunterlagen mit einfachem Brief übermittelt. Der Wahlausschuss teilt dabei die Wahlfrist mit.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 - a) dem Stimmzettel, der nur die zugelassenen Bewerber für die LG-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift der Zulassungskanzlei enthält,
 - b) einem verschließbaren Wahlumschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Vorstandswahl der Rechtsanwaltskammer Tübingen“,

- c) einem freigemachten, an den Wahlausschuss adressierten Rückschlagschlag mit der Angabe „Vorstandswahl“ sowie
 - d) einem Wahlausweis, der Anschrift der Zulassungskanzlei des Wahlberechtigten und dessen Mitgliedsnummer enthält.
- (3) Die Wähler können ihre Stimme bereits vor Beginn der Wahlfrist abgeben.

§ 13 Stimmabgabe bei der elektronischen Wahl

- (1) Den Wahlberechtigten werden bis spätestens zum 14. Tag vor Beginn der Wahlfrist die Hinweise zur Durchführung der Wahl, die Zugangsdaten (Identifikationsnummer) sowie die Informationen zur Nutzung des Online-Wahlportals (Wahlschreiben) über das beA übermittelt. Wurde für einen Wahlberechtigten kein beA eingerichtet oder ist die Versendung über das beA technisch nicht möglich, so erfolgt die Mitteilung mit einfachem Brief.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Aufruf des den Vorgaben von § 11 entsprechenden elektronischen Stimmzettels an einem Computer und Stimmabgabe. Hierzu hat sich der Wahlberechtigte im Online-Wahlportal mit Hilfe der übersandten Zugangsdaten zu authentifizieren. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlschreiben und im Online-Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. Dabei hat das verwendete elektronische Wahlsystem zu gewährleisten, dass eine mehrfache Stimmabgabe ausgeschlossen ist und die Wahlberechtigten ihre Stimmen bis zur endgültigen Stimmabgabe korrigieren oder die Wahl abbrechen können.
- (3) Die Speicherung der eingehenden Stimmen darf nur anonymisiert erfolgen. Ferner darf die Reihenfolge des Stimmeneingangs nicht nachvollzogen werden können. Für den Wahlberechtigten muss jederzeit erkennbar sein, wann ein Absenden und Übermitteln der Stimmen erfolgt. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wahlberechtigten zu ermöglichen. Ihm muss eine erfolgreich durchgeführte Stimmabgabe angezeigt werden. Mit

dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt die Stimmabgabe als vollzogen.

- (4) Es muss ausgeschlossen sein, dass das elektronische Wahlsystem die Stimmen des Wahlberechtigten auf dem von ihm verwendeten Computer speichert. Zudem muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Zum Schutze der Geheimhaltung muss der elektronische Stimmzettel nach erfolgter Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das elektronische Wahlsystem darf keinen Ausdruck abgegebener Stimmen auf Papier zulassen.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach dem Zufallsprinzip erfolgen. Es darf keine Protokollierung der Anmeldung am elektronischen Wahlsystem, der abgegebenen Stimmen, der IP-Adressen sowie personenbezogener Daten erfolgen.

§ 14

Beginn und Ende der elektronischen Wahl

- (1) Beginn und Ende der elektronischen Wahl erfolgen durch Autorisierung des Wahlleiters in Gegenwart eines weiteren Mitglieds des Wahlausschusses. Ausschließlich der Wahlleiter sowie das vorgenannte weitere Mitglied des Wahlausschusses dürfen über die zur Autorisierung von Beginn und Ende der elektronischen Wahl erforderlichen Zugangsdaten verfügen.
- (2) Beginn und Ende der Wahlfrist richten sich nach § 3 Abs. 1 lit. a.

§ 15

Störung der elektronischen Wahl

- (1) Ist den Wahlberechtigten die elektronische Stimmabgabe während des Wahlverfahrens aus von der Rechtsanwaltskammer Tübingen zu vertretenden technischen Gründen unmöglich, kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung wird abweichend von § 1 Abs. 6 auf der Website der Rechtsanwaltskammer Tübingen bekannt gegeben.
- (2) Werden während des elektronischen Wahlvorgangs Störungen der Wahl bekannt, bei denen ein vorzeitiges Bekanntwerden oder Löschen bereits abgegebener

Stimmen oder eine Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann der Wahlausschuss die Behebung der Störung veranlassen und die Wahl fortsetzen. Sollten die vorgenannten Gefahren jedoch tatsächlich nicht sicher auszuschließen sein, ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abbrechen. Der Wahlleiter muss dann gemeinsam mit dem Wahlausschuss über das weitere Verfahren entscheiden.

- (3) Störungen sowie deren Ursache, Auswirkungen, Intensität und Dauer sind im Protokoll der Wahl zu vermerken. Die Wahlberechtigten sind über Unterbrechung und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sowie über Wahlabbrüche zu informieren.

§ 16

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem

- (1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen, insbesondere den Anforderungen aus dem Common Criteria Schutzprofil für Basissatz von Sicherheitsanforderungen an Online-Wahlprodukte (BSI-CC-PP-0037) des Bundesamtes für Sicherheit und Informationstechnik. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist vor Beginn der Wahl gegenüber dem Wahlausschuss durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalls oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereichs keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen.
- (3) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so auszugestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

- (4) Die Datenübermittlung hat durch ausreichend sicher verschlüsselte Daten zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

§ 17

Ermittlung des Wahlergebnisses

Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in dem entsprechenden LG-Bezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen (§ 64 Abs. 1 S. 4 BRAO). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Zuteilung des letzten Sitzes oder der letzten Sitze das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 18

Ermittlung des Wahlergebnisses bei Briefwahl

- (1) Die beauftragten Wahlhelfer versehen die bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingehenden Rücksendeumschläge mit einem Eingangsstempel und tragen in einer Eingangsliste die Zahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ein. Die Eingangsliste wird Anlage zum Protokoll der Wahl.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest, öffnet diese und prüft die Wahlberechtigung des Absenders, indem er die Mitgliedsnummer des Wahlausweises mit der Nummer des Wählerverzeichnisses vergleicht und dort in der Spalte „Vermerke“ abhakt.
- (3) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge sind mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Sie gelten nicht als abgegebene Stimme.
- (4) Stimmen von Nichtwahlberechtigten gelten als nicht abgegeben.
- (5) Sofern

- a) der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde, wobei ein nicht fest verklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt, oder
- b) der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlumschlag oder keinen Wahlausweis enthält oder
- c) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,

wird der Rücksendeumschlag mit Beanstandungsvermerk einschließlich seines Inhalts zu den Wahlunterlagen genommen. Die Stimme ist ungültig.

- (6) Der dem Rücksendeumschlag entnommene Wahlumschlag wird in eine Urne gelegt.
- (7) Die in die Urne gelegten Wahlumschläge werden alsdann entnommen und geöffnet.
- (8) Sofern
- a) ein Stimmzettel keine oder mehr Wahlkreuze enthält, als Bewerber zu wählen sind, oder
- b) ein Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält oder
- c) ein Stimmzettel zerrissen oder stark beschädigt ist, sodass er den Willen des Wahlberechtigten nicht mehr erkennen lässt, oder
- d) ein Wahlumschlag mehrere Stimmzettel enthält oder
- e) sonstige schwere Verstöße gegen die Wahlordnung erkennbar sind,
- ist die Stimme ungültig.
- (9) Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit abgegebener Stimmen entscheidet der Wahlausschuss. In dem Protokoll der Wahl ist die Ungültigkeit einer Stimme stichwortartig zu begründen.
- (10) Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Anzahl der gültigen Stimmzettel fest. Danach werden

die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt.

- (11) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest.

§ 19 Ermittlung des Wahlergebnisses bei elektronischer Wahl

- (1) Für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Wahlauszählung und Archivierung der Wahl ist der Wahlleiter zusammen mit dem Wahlausschuss zuständig. Es müssen durch das elektronische Wahlsystem technische Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die den Auszählungsprozess für jeden Wahlberechtigten reproduzierbar machen können. Dafür sind alle Datensätze der elektronischen Wahl in geeigneter Weise zu speichern.
- (2) Bei Zweifeln über die Gültigkeit einer Stimmabgabe entscheidet der Wahlleiter; im Falle der Verhinderung entscheidet der Stellvertreter.

§ 20 Bekanntmachung des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung)

- (1) Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis unverzüglich nach der Feststellung durch Veröffentlichung auf der Website der Rechtsanwaltskammer bekannt.
- (2) Der Wahlleiter fordert die Gewählten durch eingeschriebenen Brief oder das beA auf, sich binnen einer Woche über Annahme oder Ablehnung der Wahl schriftlich zu erklären. Wird die Wahl von dem Gewählten nicht binnen einer Woche nach Absendung der Mitteilung aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründe gegenüber dem Wahlleiter schriftlich abgelehnt, gilt sie als angenommen. Die Annahme kann bereits im Vorfeld erklärt werden.
- (3) Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der

für den betreffenden LG-Bezirk die nächst höhere Stimmzahl auf sich vereinigt.

- (4) Kann ein solches Wahlergebnis nicht festgestellt werden, findet eine Nachwahl statt. Für die Nachwahl gelten die obigen Bestimmungen entsprechend. Von einer Nachwahl kann in entsprechender Anwendung von § 69 Abs. 3 BRAO abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt.

§ 21 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses (Dritte Wahlbekanntmachung) schriftlich angefochten werden. Die Frist beginnt mit dem dritten Tag nach der Veröffentlichung. § 112 f) BRAO gilt entsprechend.
- (2) Eine Wahlanfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Eine Wahlanfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verstoßen wurde und die Möglichkeit besteht, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst worden ist.

§ 22 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen (Wählerverzeichnis, Wahlvorschläge, Protokolle, Belegstücke der Wahlbekanntmachung, elektronische Dokumentationen und sonstige Unterlagen) sind nach Beendigung der Wahl zu versiegeln und bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer bis zum Ende der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 23 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.